

Geschäftsbedingungen Wartungsvertrag

Stand 2023, Rev. 3.0



1. Gegenstand

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen zum HygieneService-Vertrag ergänzen den Inhalt von Verträgen, welche den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unterliegen.

2. Inbegriffene Leistungen

Die Leistungen, welche die Frei AquaService AG, nachstehend «FAS» genannt, im Rahmen des jeweils abgeschlossenen HygieneService-Vertrages, nachstehend «Vertrag» genannt, erbringt, werden in den zum jeweiligen Vertragstyp zugehörigen separaten Leistungsbeschrieben festgelegt.

3. Nicht inbegriffene Leistungen und Regiearbeiten

Material und Ersatzteile, Spül- und Reinigungsmaterial, Verbrauchsmaterial-Lieferungen sowie Störungsbehebungen und Reparaturen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn dies im Leistungsbeschrieb ausdrücklich so vorgesehen ist. In jedem Falle, d. h. auch wenn der Leistungsbeschrieb Störungsbehebungen und Reparaturen beinhaltet, ist die Behebung von Störungen und/oder Schäden ausgeschlossen, welche aus folgenden Ursachen entstehen: Stromunterbruch (insbesondere infolge ausgeschaltetem Hauptschalter, Defekt einer elektrischen Leitung; defekte Sicherung etc.); leerer Salztank bzw. leere Behälter bei Dosieranlagen oder verwenden von nicht zugelassenen Betriebsstoffen; unsachgemässe Bedienung und Fehlmanipulation; Eingriffe Dritter (u. a. Fremdverschulden); nicht ausführen von zur betriebssicheren Funktion notwendiger, Reparaturen; äussere, mit der Anlage nicht zusammenhängende Einwirkungen (z. B. Feuer, Wasser, Blitzschlag, Erdbeben, Gefrieren von Leitungen, Korrosionsschäden, höhere Gewalt, Verschulden der Anlagen-Eigentümerschaft, Drittverschulden, Vandalismus etc.). Die im Leistungsbeschrieb nicht abgedeckten Leistungen für Arbeitszeit und Reisezeit werden nach Aufwand zu unseren üblichen Ansätzen verrechnet, wobei die Reisezeit mit dem gleichen Ansatz wie die Arbeitszeit in Rechnung gestellt wird. Diese gelten auch bei Regieeinsätzen. Als Regieeinsätze werden alle Leistungen für Anlagen betrachtet, welchen keinem Vertrag unterliegen. Für Einsätze zwischen 20:00 – 22:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 %, für Einsätze zwischen 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % erhoben.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag wird jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, welches auch bereits angebrochen sein kann. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Bei einem Austausch der Anlage mit einem FAS Produkt wird der bestehende Vertrag in gleichem Leistungsumfang auf die neue Anlage umgeschrieben oder gemäss Kundenwunsch angepasst. Wird das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Vertragspartner verkauft, die Anlage durch ein Fremdprodukt ersetzt oder die Anlage ausser Betrieb genommen, so hat der Vertragspartner die Pflicht, dies der FAS mitzuteilen. In diesen Fällen akzeptiert die FAS eine ausserordentliche Vertragsauflösung auf Ende des Monats, in welchem diese Meldung schriftlich vorliegt. Ein Anspruch auf Anteilsmässige Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen für Verträge, besteht in diesem Fall nicht.

5. Nicht Einhalten der Kündigungsfristen

Werden die in Ziffer 4 erwähnten Kündigungsmodalitäten nicht eingehalten, so ist die FAS berechtigt, zur Deckung des administrativen Aufwandes 30 % des Vertragspauschalpreises in Rechnung zu stellen. Zudem behält sich die FAS das Recht vor, vergebliche Leistungen wie Anfahrten und Wartezeiten des Servicetechnikers, zusätzlich zu den 30 % in Rechnung zu stellen.

6. Preise und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung des abgeschlossenen Vertrages erfolgt nach Ausführung des HygieneServices gemäss Vertrag. Nicht im Leistungsbeschrieb enthaltene Leistungen werden zusätzlich zu dem Vertragspreis in Rechnung gestellt. Die FAS dokumentiert die erbrachten Leistungen in jedem Fall mittels eines Arbeitsrapportes. Die FAS behält sich das Recht vor, für Mahnungen und

den Versand von Papierrechnungen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

7. Preisanpassung

Die FAS ist berechtigt, den auf dem Vertrag ausgewiesenen Abonnementpreis einseitig jährlich jeweils um maximal 10 % gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen - erstmalig für das zweite Vertragsjahr. Die Orientierung über eine allfällige Preisanpassung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für das betreffende Jahr.

8. Gewährleistung und Garantie

Die FAS gewährleistet die fachgerechte Ausführung der unter diesem Vertrag zu erbringenden Servicearbeiten und die Verwendung von geeigneten Materialien. Für Neuanlagen gilt die Garantiezeit gemäss Kaufvertrag oder gemäss Wartungsvertrag, falls unsere Wartungsvertragsvariante HygieneService Premium (nachfolgend «HS Premium» genannt) abgeschlossen wurde. Wird der HS Premium Vertrag gekündigt, so verfällt automatisch die damit verbundene Garantieverlängerung. Die Garantie auf Ersatzteile beträgt 2 Jahre, sofern es sich nicht um Teile handelt, welche einem Verschleiss unterworfen sind (wie z. B. Dichtungen, Filter usw.) oder ein Haftungsausschluss gemäss Ziffer 9 vorliegt. Auf reparierte oder gebrauchte Teile beträgt die Garantie 6 Monate.

9. Haftung und Haftungsausschluss

Von jeder Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweislich infolge mangelhafter Erbringung der Vertragsleistungen durch FAS entstanden sind (sondern z. B. infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung oder infolge anderer, nicht von FAS zu vertretenden Gründe). In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand (d. h. der Anlage) selbst entstanden sind (indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Frostschäden, Verlust von Aufträgen und/oder entgangener Gewinn. Für verborgene Mängel der bauseitigen Installation, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Servicearbeiten nicht entdeckt wurden, übernimmt FAS keine Haftung. Garantie und Haftung erlöschen, wenn an der Anlage ohne Einverständnis von FAS Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen wurden, ebenso, wenn die Durchführung von Reparatur- und/oder Revisionsarbeiten, die von FAS als notwendig erachtet werden, abgelehnt oder unterlassen werden. Für Ansprüche gestützt auf mangelhafte Beratung oder dergleichen oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten wird jede Haftung wegbedungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jeweils nur, sofern und soweit sie gesetzlich zulässig sind. Sie gelten nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der FAS. Die Haftung für Hilfspersonen ist auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wegbedungen.

10. Schriftformvorbehalt für abweichende Abreden

Von den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abweichende Abreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Parteien unterzeichnet sind.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz der FAS zuständig.

Frei AquaService® AG

**Hauptstrasse 210
4147 Aesch BL**

